

Heizungsoptimierung

Seit 1. August 2016 werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen sowie der hydraulische Abgleich am Heizsystem gefördert. Grundlage ist die Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich.



Quelle: © *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Um die Potenziale der Energieeffizienz bei der Wärmeversorgung von Gebäuden zu steigern gibt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ab August 2016 den Startschuss für die Förderung der Heizungsoptimierung. Dies erfolgt durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen bzw. die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, der die Wärme im Gebäude optimal verteilt.

Das Förderprogramm hat zum Ziel die Heizungseigentümer durch attraktive, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu motivieren, ineffiziente Pumpen zu ersetzen und Optimierungsmaßnahmen am gesamten Heizsystem durchzuführen. Es leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen und das Klima schonenden Wärmeversorgung des Gebäudebestandes in Deutschland.

Den Link zur Registrierung und zur Antragstellung finden Sie unter „Informationen zum Thema“.

Zum Förderverfahren

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Unternehmen (sofern die Bedingungen der „De-minimis“-Beihilfe erfüllt sind)
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände

- sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)

Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen.

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Investitionen

- Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente
- Umwälzpumpen und
- Warmwasser-Zirkulationspumpen

Einschließlich der Kosten für den fachgerechten Einbau und direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten

- Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können zusätzliche Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um die Anschaffung und die fachgerechte Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen
- Einzelraumtemperaturreglern
- Strangventilen
- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
- Pufferspeichern
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Pumpen ([Liste der förderfähigen Pumpen \(PDF, 680KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)), ob diese die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

Nicht förderfähige Investitionen

- Maßnahmen in Neubauten
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht
- Anschaffung und Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
- Eigenleistungen
- Nebenleistungen, wie z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 30 % der Nettoinvestitionskosten für Leistungen sowohl im Zusammenhang mit dem Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen als auch im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Standort.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt online in zwei Schritten:

1. Vor Maßnahmenbeginn müssen Sie sich [online](#) registrieren. Sie erhalten dann eine elektronische Eingangsbestätigung mit persönlicher Registriernummer. Mit der Realisierung der Maßnahme können Sie dann auf eigenes finanzielles Risiko beginnen.
2. Nach Umsetzung der Maßnahme und innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung können Sie Ihre für die Antragstellung relevanten Daten im [Online-Portal](#) eingeben und an das BAFA übermitteln. Das über dieses Portal anschließend erzeugte Antragsformular müssen Sie ausdrucken, unterschreiben und mit allen Rechnungen hochladen. Alternativ können Sie diese Unterlagen auch postalisch einreichen. Für die zu fördernden Maßnahmen muss eine Einzelrechnung vorgelegt werden aus der die Material und Lohnkosten für die jeweilige Maßnahme/n ersichtlich ist/sind. Gewerbliche Antragsteller reichen zusätzlich die De-minimis-Erklärung ein. Dieses Formular erhalten Sie bei der Antragstellung.

Die Förderung wird ausgezahlt, wenn der vollständige Verwendungsnachweis eingegangen ist und geprüft wurde. Der Verwendungsnachweis wird innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung an das BAFA gesendet.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss, der nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen an den Antragsteller überwiesen wird.

Kumulierung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen. Weiterhin ist die Inanspruchnahme einer steuerlichen Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerksleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen ausgeschlossen.

Informationen für Pumpenanbieter

Häufige Fragen

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

Welche anderen Förderungen kann ich in Anspruch nehmen?

Es dürfen keine anderen öffentlichen Fördermittel für dieselbe Maßnahme in Anspruch genommen werden. Darin eingeschlossen sind alle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen für den Ersatz von Heizungs- und Warmwasserpumpen sowie für den hydraulischen Abgleich und für die zugehörigen Investitionsmöglichkeiten (voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile, Technik zur Volumenstromregelung, separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces, Pufferspeicher, professionell erledigte Einstellung der Heizungskurve).

Ist es notwendig, dass ich den Einbau bzw. die Durchführung von einem Fachunternehmen durchführen lasse?

Ja, der Einbau der Pumpen und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie die zugehörigen Investitionen können nur von einem Fachunternehmer durchgeführt werden. Bei

Nachweis der Installation durch einen Fachbetrieb wird eine auf den Namen des Antragstellers ausgestellte Rechnung von einem anderen Anbieter (z.B. Baumarkt) akzeptiert.

Bei nachgewiesener Qualifikation (Gesellen-, Facharbeiter- oder Meisterbrief oder durch entsprechende Zeugnisse) wird die Installation im eigenen Haushalt mit 30 % der Materialkosten gefördert.

Welcher Zeitpunkt zählt als Maßnahmenbeginn?

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der der Maßnahme zuzurechnen ist. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kann ich nach dem Einbau bzw. nach der Durchführung ohne vorherige Registrierung eine Förderung beantragen?

Nein, die Registrierung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Werden Beratungs- und Planungsleistungen auch gefördert?

Nein, allgemeine Beratungs- und Planungsleistungen werden nicht gefördert.

Beziehen sich die Förderungen ausschließlich auf Heizungssysteme oder werden auch Kälte- und Lüftungssysteme berücksichtigt?

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf Heizungssysteme.

Bei einem bestehenden Heizsystem wird der Heizkessel ausgetauscht. Kann im Anschluss daran der Austausch ineffizienter Umwälzpumpen oder der hydraulische Abgleich inklusive weiterer niedriginvestiver Maßnahmen gefördert werden?

Wenn lediglich einzelne Komponenten eines Heizsystems ausgetauscht werden, z.B. der Wärmeerzeuger (Heizkessel), bleibt das vorhandene Heizsystem an sich bestehen. Eine Förderung des Austauschs ineffizienter gegen hocheffiziente Umwälzpumpen oder des hydraulischen Abgleichs und weiterer niedriginvestiver Maßnahmen ist demnach über das Förderprogramm Heizungsoptimierung möglich, da die Bedingung in Absatz 3.1 der Förderrichtlinie erfüllt wird. Gefördert werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie und/oder die Durchführung einer Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich an Heizsystemen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme seit mehr als zwei Jahren installiert sind.

Wird allerdings das gesamte Heizsystem erneuert, handelt es sich um ein neues System. Weder dieses neue System noch der hydraulische Abgleich dieses neuen Systems ist damit vor Ablauf der 2 Jahres-Grenze über das Förderprogramm Heizungsoptimierung förderfähig.

Lässt sich die Heizungsoptimierungsförderung auch mit anderen Förderprogrammen (z. B. Marktanreizprogramm oder KfW 430) kombinieren?

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich unter der Voraussetzung, dass es zu keiner Doppelförderung (Kumulierung) bei derselben Maßnahme kommt. Über andere Programme dürfen also weder der Austausch von Umwälzpumpen noch der hydraulische

Abgleich inklusive begleitender Maßnahmen (z. B. voreinstellbare Thermostatventile oder Pufferspeicher) gefördert werden.

Eine Kombination ist auch möglich, wenn z. B.: der hydraulische Abgleich inklusive begleitender Maßnahmen in den anderen Programmen kein Fördergegenstand, sondern nur Fördervoraussetzung ist.

Ein Kumulierungsverbot liegt dagegen vor, wenn z. B. die begleitenden Optimierungsmaßnahmen (Pufferspeicher, voreinstellbare Thermostatventile, Einstellung der Heizkurve...) gleichzeitig über das Heizungsoptimierungsprogramm und das Marktanreizprogramm (Stichwort: Optimierungsbonus, Heizungspaketbonus oder Pelletkessel mit Pufferspeicher) gefördert würden.

Fragen zur Antragstellung

Ist es möglich die eingegebenen Daten nach der Registrierung zu ändern?

Eine Änderung der persönlichen Daten über die Registrierungsmaske auf der Homepage ist nicht möglich. Ihre Änderungswünsche teilen Sie uns bitte schriftlich unter Angabe Ihrer Registrierungsnummer mit. Ihr Schreiben können Sie über das Upload-Portal hochladen oder per Post an das BAFA senden.

Wie wird ein Antrag gestellt, wenn an mehreren Standorten Maßnahmen durchgeführt werden sollen?

Die Antragstellung für mehrere Standorte mit verschiedenen Heizungssystemen vom gleichen Antragsteller ist möglich. Für jeden Standort muss eine separate Registrierung bzw. Antragstellung erfolgen.

Ein eigener Standort liegt vor, wenn das Gebäude über ein eigenes Heizungssystem verfügt.

Sind Kopien der Rechnungsunterlagen ausreichend?

Ja, es sind ausschließlich Rechnungskopien einzureichen.

Wann muss der elektronische Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Es ist zwingend notwendig, dass der elektronische Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung eingereicht wird.